

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 03.2022)

1. Geltungsbereich

1.1 Für Bestellungen der Bestellungen der Nosta GmbH über Lieferungen und Leistungen („Liefergegenstand“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.

1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers sind für den Besteller unverbindlich und werden nicht anerkannt, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Lieferung der Ware gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und abweichender Bedingungen des Lieferers - als Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Bestellers.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Liegt dem Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen – gerechnet vom Datum der Bestellung – keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, gilt die Bestellung als angenommen.

2.3 Der Besteller ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen 8 Arbeitstagen seit Zusendung widerspricht.

3. Fertigungsfreigabe

Falls vom Besteller Muster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei Vorliegen einer schriftlichen Musterfreigabe durch den Besteller mit der Serienfertigung beginnen.

4. Preise

4.1 Falls nicht ausdrücklich anderweitig in der Bestellung geregelt: Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten geliefert verzollt zum in der Bestellung genannten Werk (DDP, Incoterms in der jeweils bei Bestellannahme gültigen Fassung).

4.2 Die Preise schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

4.3 Der Lieferer hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für die Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.

5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind auf dem digitalen Weg per E-Mail an die Adresse rechnung@nosta.com zu senden. Rechnungen ohne Bestellangaben und korrekte Postanschrift können beim Besteller nicht bearbeitet werden.

5.2 Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung der Ware sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von:

14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung zulässig.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6. Liefertermin, Verzug

6.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich.

6.2 Ist für den Lieferer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Lieferers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.

6.3 Gerät der Lieferer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Besteller eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 0,1%, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Preises des rückständigen Teils der Leistung. Der Anspruch des Bestellers auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten wird. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

7. Lieferung und Abnahme

7.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des Lieferers müssen Bestellnummer und Artikeldaten des Bestellers (z. B. Qualitätsnachweise, Artikelnummer, Menge) enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

7.2 Für Stabstahl und Aluminiumprofile ist die Verapckungsvorschrift „Anlage 27 zu QMP 2.3.2“ in der aktuellen Version einzuhalten.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen sowie Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

8. Exportkontrolle

8.1 Der Lieferer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Lieferung die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über den Liefergegenstand (z. B.: über Ursprungsland, HS-Code, Ausfuhrlisten-Nummer, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung usw.) abzugeben und den Besteller ggf. auch über nachträgliche Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

8.2 Bedarf die Lieferung einer Ausfuhrgenehmigung, so ist diese vom Lieferer rechtzeitig einzuholen. Eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung ist dem Besteller spätestens mit der Lieferung zu übergeben.

9. Eigentumsübergang

9.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über.

9.2 Sofern der Besteller dem Lieferer Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer wird für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.3 An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Liefergegenstand einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferer hat die Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller.

10. Qualität

10.1 Der Lieferer hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten. Bei Automotiv-Serienteilen hat der Lieferant für die Erstmusterprüfung die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie-Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei Neuteilen ist grundsätzlich vor Serienfreigabe ein kostenloser Erstmusterprüfbericht mit mindestens fünf gemessenen Teilen zu liefern. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant hat im eigenen Haus eine Qualitätsdokumentation über alle für den Besteller zu fertigen und zu liefernden

Positionen zu führen. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über die Möglichkeiten qualitätsverbessernder Maßnahmen.

10.2 Der Lieferer hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat.

10.3 Der Lieferer hat Fertigungsunterlagen zu erstellen und anzuwenden, die eine reproduzierbare und rückverfolgbare Herstellung und Prüfung des Liefergegenstandes sicherstellt.

10.4 Der Lieferer räumt dem Besteller, dessen Auftraggeber sowie der Regelsetzenden Dienststelle ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein. Außerdem willigt er hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller, dessen Auftraggeber sowie der Regelsetzenden Dienststelle ein.

10.5 Weiterhin sind zusätzliche in der Bestellung aufgeführte und angehängte Qualitätssicherungsanforderungen zu beachten. In Abhängigkeit vom zu liefernden Gegenstand wird zwischen dem Besteller und dem Lieferer eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geschlossen.

10.6 Stellt der Lieferer beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produkten Fehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er den Besteller umgehend zu informieren.

10.7 Umgang mit Änderungen: Zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität dürfen durch den Lieferer keine Änderungen an dem von ihm zu liefernden Produkt / Dienstleistung vorgenommen werden. Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Sämtliche Prozessänderungen sind anzuzeigen und bedürfen einer neuen Bemusterung.

10.8 Umgang mit nichtkonformen Prozessen, Produkte, Dienstleistungen: Nosta sind nichtkonforme Produkte umgehend nach Entdeckung zu melden. Nosta muss eine schriftliche Genehmigung bezüglich der weiteren Verwendung dieser nichtkonformen Produkte erteilen. Genehmigte Änderungen bedürfen vor Serienfreigabe einer Musterlieferung und nachfolgend einer schriftlichen Freigabe. Darüber hinaus ist es möglich, dass gemäß einer Forderung des Kunden vom Besteller eine kundenspezifische Bemusterung vorzunehmen ist. Sämtliche Änderungen am Produkt und alle produktrelevanten Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren.

10.9 Gefälschte oder vermutlich gefälschte Bauteile

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko zu vermeiden, dass gefälschte oder vermutlich gefälschte Bauteile und Materialien in ihre zu liefernden Produkte eingebracht werden. Zudem verpflichten sich die Lieferanten, im begründeten Fall die Empfänger der gefälschten oder vermutlich gefälschten Bauteile zu unterrichten und diese Bauteile aus dem Liefergegenstand auszuschließen.

10.10 Der Lieferer hat seine Unterauftragnehmer entsprechend den in Punkt 10. Qualität genannten Vorschriften zu verpflichten.

10.11 Der Lieferer hat durch Bestelländerung ungültig gewordene Zeichnungsunterlagen so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist.

10.12 Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung/Konservierung des Liefergegenstandes zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen auf dem Transportweg ausgeschlossen sind.

11. Mängelrüge, Mängelhaftung (Gewährleistung)

11.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert sei.

11.2 Der Lieferer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstands hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie die Einhaltung der vorgegebenen Spezifikation und Eigenschaften.

11.3 Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung verjährt nach 36 Monaten, gerechnet ab Anlieferung der Ware (Gefahrenübergang), es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Er verlängert sich im Falle der Nachbesserung um den Zeitraum, während dem der Besteller die Ware nicht nutzen konnte. Für Ersatzlieferungen beträgt die

Gewährleistungsfrist ebenfalls 36 Monate ab Lieferung. Der Lieferer hat nach Wahl des Bestellers entweder kostenlosen Ersatz zu leisten oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen (z.B. wenn dem Kunde des Bestellers andernfalls erheblicher Schaden droht) ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.4 Wird beim Wareneingang ein Fehler festgestellt, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Fehler bei der Weiterverarbeitung entdeckt wird.

11.5 Nachgearbeitete Teile sind getrennt von Neugefertigten Teilen zu verpacken und auf dem Lieferschein als separate Position auszuweisen. Diese Position ist auf dem Lieferschein und der Verpackung mit dem Vermerk „nachgearbeitet“ zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein ist die Prüfberichts-Nr., Bestell-Nr. und Bestellposition des Bestellers anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferer spätestens mit Rücklieferung eine Fehleranalyse an den Besteller zu senden.

11.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

11.7 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt X verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

11.8 Für Automotivteile/-material gilt: Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung/ Maschineninbetriebnahme oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Monaten ab Lieferung an den Besteller. Wird das Endprodukt in Nordamerika zugelassen bzw. dorthin ausgeliefert, verlängern sich diese Fristen auf 48 bzw. 54 Monate.

11.9 Tritt in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

11.10. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

12. Schutzrechte

Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Gegenstände nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den Besteller oder dessen Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Lieferer den Verstoß gegen Schutzrechte durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Recherche) hätte vermeiden können.

13. Fertigungsmittel

13.1 Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dgl., die vom Besteller dem Lieferer gestellt oder nach Bestellerangaben vom Lieferer gefertigt sind, werden als Eigentum des Bestellers ausgewiesen und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

13.2 Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sind nach der Vertragsbeendigung unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden. Im Übrigen hat der Besteller einen Herausgabeanspruch auf erste Anforderung. Der Lieferer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

13.3 Übernimmt der Besteller Werkzeugkosten, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

13.4 Der Lieferer hat alle Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller.

14. Umweltschutz und Sicherheit

14.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz) einzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

14.2 Er wird ferner bei der Konstruktion und Herstellung der Ware darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).

14.3 Sofern der Lieferer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen (Informationsblatt FB 9.02) zu beachten.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten, beispielsweise die REACH- Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/ 95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

14.5 Der Lieferant wird verpflichtet, den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abzustimmen. Das gilt auch, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

15. Geschäftsgeheimnis und Werbung

15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

15.2 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien oder Gegenstände (Muster, Modelle, etc.), die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auftrags erledigung sind vom Lieferanten Unterlagen, Zeichnungen usw. unaufgefordert zurückzuschicken.

15.3. Produkte und Ersatzteile für diese Produkte, die mit Hilfe des Eigentums des Bestellers, nach dessen Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.

15.4 Auch nach Auftrags erledigung darf das aus den in Ziffer 1 genannten Unterlagen erworbene Wissen nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergeleitet werden.

15.5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.6. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

16. Compliance / Einhaltung von Gesetzen

16.1 Der Lieferer wird sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und sonstige bei ihm Beschäftigte / von ihm beauftragte Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit dieser Arbeitnehmer / sonstiger Person wegen Betrug oder Untreue, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten oder wegen Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann und wird in jeder Hinsicht gesetzestreu Verhalten seiner Arbeitnehmer / sonstiger Personen fördern.

16.2 Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung steht dem Besteller nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Fristablauf ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beidseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall

kann die außerordentliche Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung des Bestellers von dem Verstoß ausgesprochen werden.

16.3 Insbesondere beteiligt sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt an jeder Form von Korruption, der Verletzung von Menschenrechten oder an Kinder- oder Zwangsarbeit. Er beachtet die Einhaltung von Gesetzen zur Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, zum Datenschutz und zum Schutz der Umwelt.

16.4 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferer verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller anwendbaren Gesetze, behördlichen und sonstigen Regeln sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze der Firma Nosta, die auf der Internet-Seite www.nosta.com im Downloadbereich für Lieferanten unter Code of Conduct veröffentlicht sind und auf Anfrage gesondert in Druckform zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten.

16.5. Der Lieferant trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit und Logistik, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

16.6 Der Lieferant hat ein ausreichendes Informationssicherheits-Management-System, beispielsweise entsprechend der DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren) in seinem IT-System zu dokumentieren und der Bestellerin unverzüglich mitzuteilen.

16.7 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

17. Aufbewahrungsfristen

Der Lieferant muss alle Produkt- und prozessrelevanten Dokumente, Aufzeichnungen und Daten, die Bestandteil der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind, mindestens für die Zeit von 15 Jahren aufbewahren. Für Luftfahrtteile gilt eine Aufbewahrungszeit von mindestens 30 Jahren. Diese Regelung ist sowohl für die Serie als auch für die Ersatzteilbelieferung relevant.

18. Allgemeines

18.1 Bestellungen und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.2 Der Lieferer ermächtigt den Besteller, unter Verzicht auf eine Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und der Notwendigkeit zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten und den mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln.

18.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wesentlichen Sinne gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.4 Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der Besteller ist auch berechtigt vor einem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferers zuständigen Gericht zu klagen.